

Entscheidung des Rundfunkrats des Saarländischen Rundfunks über die Zulässigkeit des Telemedienänderungskonzepts

(beschlossen in der Sitzung des Rundfunkrats am 28. November 2022)

Der Rundfunkrat genehmigt das Telemedienänderungskonzept für das Telemedienangebot des SR in der vorgelegten Fassung vom 13. Dezember 2021.

Das im Telemedienänderungskonzept vorgesehene Angebot entspricht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV.

Es sind hinreichende Aussagen darüber getroffen,

- 1. dass das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,**
- 2. dass das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt und**
- 3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.**

A. Entscheidung

Der Rundfunkrat stimmt den wesentlichen Änderungen des Telemedienkonzepts für das Telemedienangebot des Saarländischen Rundfunks (SR) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 MStV zu. Er stellt fest, dass das in diesem Telemedienänderungskonzept beschriebene Angebot vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst ist und den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entspricht.

B. Sachverhalt

I. Pflicht zur Aufstellung eines Telemedienänderungskonzepts (TMÄK)

Der SR ist nach § 32 Abs. 1 S. 1 MStV dazu verpflichtet, die inhaltliche Ausrichtung eines geplanten Telemedienangebotes in einem Telemedienkonzept zu konkretisieren. Dem ist der SR mit dem am 09.04.2010 vorgelegten Telemedienkonzept „SR-online“ nachgekommen. Der Rundfunkrat hat das Telemedienkonzept am 18.05.2010 genehmigt. Nach § 32 Abs. 4 S. 1 MStV hat der SR dem Rundfunkrat im Falle geplanter wesentlicher Änderungen des Telemedienkonzepts darzulegen, dass die wesentlichen Änderungen vom Auftrag umfasst sind. Es findet dann ein Dreistufentest nach § 32 Abs. 4 bis 7 MStV statt, der nach § 32 Abs. 3 Satz 3 MStV nur auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten bezieht.

Der Intendant des SR hat deshalb dem Rundfunkrat zu seiner Sitzung am 13.12.2021 das Telemedienänderungskonzept für das Telemedienangebot des SR (TMÄK) vorgelegt. Dieses soll das bestehende Telemedienangebot nicht vollständig ersetzen. Es ändert bzw. ergänzt lediglich die Teile des bestehenden SR-Telemedienkonzepts, zu denen es eigene Ausführungen enthält. Die Spielräume für diese Änderungen gehen auf neue rechtliche Vorgaben zurück, die durch den 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geschaffen wurden. Im Übrigen behält das bestehende SR-Telemedienkonzept seine Gültigkeit.

Das vorgelegte Telemedienänderungskonzept gliedert sich in einer Präambel, in der der Anlass hierfür und der Gang der Darstellung erläutert werden, sowie fünf Abschnitten zu unterschiedlichen Themenfeldern. Zunächst werden die Veränderungen der Rechtsgrundlagen der Telemedienangebote des SR dargestellt (S. 6-9). Sodann wird über den

Stand und die Entwicklung des Angebots referiert (S. 10-12). Positionen und Perspektiven werden auf den Seiten 13-24 ausgeleuchtet. Den Schwerpunkt des Konzepts bildet der vierte Abschnitt, in dem die wesentlichen Änderungen des eigenen Telemedienangebots durch den erweiterten Auftrag dargelegt werden (S. 24-41). Im abschließenden fünften Abschnitt werden „Aussagen zum sogenannten Dreistufentest“ getroffen (S. 42-62). Im Einzelnen geht das Telemedienänderungskonzept hier darauf ein, inwiefern die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen (1. Stufe). Sodann wird ausgeführt, in welchem Umfang durch die wesentlichen Änderungen in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Beitrag beigetragen wird (2. Stufe) sowie welcher finanzielle Aufwand hierzu erforderlich ist (3. Stufe). Die geschätzten Zusatzkosten für die eigenständigen audiovisuellen Inhalte (Online-Only) werden für 2022 mit ca. 500 T Euro, die für die veränderten Verweildauern mit ca. 50 T Euro und für die Verbreitung der Inhalte auf Drittplattformen mit ca. 410 T Euro angegeben (S. 60 f.).

II. Gegenstand des Drei-Stufen-Testverfahrens

Der Rundfunkrat fasste in der Sitzung vom 13.12.2021 den Beschluss, zum Änderungskonzept der Telemedienangebote ein Genehmigungsverfahren nach § 32 Abs. 4 bis 7 MStV i.V.m. der Richtlinie für Genehmigungsverfahren des Saarländischen Rundfunks für neue oder wesentlich veränderte Telemedien und für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme vom 17.12.2019 zu eröffnen. Das Genehmigungsverfahren wird hinsichtlich der folgenden wesentlichen Änderungen eingeleitet:

1. Eigenständige audiovisuelle Inhalte („Online-Only“)

Bei den Online-Only-Inhalten entfällt das Erfordernis eines unmittelbaren Bezugs zu einer linearen Sendung. Der SR hat schon nach dem Telemedienkonzept von 2010 ausgewählte Online-Only-Formate erstellt. Dies betrifft z.B. interaktive Formate, die in einem linearen Medium nicht funktionieren oder Formate, die auf die individuelle Nutzungssituation (etwa Wohnort, Zeitpunkt etc.) Bezug nehmen (TMÄK, S. 25).

Der SR plant die Ausweitung von Video- und Audioproduktionen, die dazu konzipiert sind, auf Onlineplattformen ausgespielt zu werden (S. 25, 60). Denn die zusätzliche Produktion internetspezifischer Darstellungsformen und Formate spielen im Zuge der

wachsenden Internetnutzung eine immer größere Rolle. Zudem will der SR zunehmend dazu übergehen, audiovisuelle Inhalte für die lineare Ausstrahlung zu entwickeln und zur Vorabnutzung anzubieten (Online-First).

2. Nutzung von Drittplattformen

Das Telemedienänderungskonzept setzt sich mit der Nutzung von Drittplattformen und den hierfür geltenden rechtlichen Beschränkungen auseinander. Inhalte auf sozialen Netzwerken und Drittplattformen zu präsentieren, sei heute unverzichtbar, um möglichst viele Menschen zu erreichen. Insbesondere Nutzergruppen, die sich in ihrer Mediennutzung fast ausschließlich auf diesen Plattformen bewegten, könnten nur dort angesprochen werden (TMÄK, S. 27). Der SR will bei seinen Aktivitäten in diesem Bereich eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen ergreifen (TMÄK, S. 61). Eine Intensivierung des Community-Managements sei erforderlich, um eine möglichst sachliche und faktenbasierte gesellschaftliche Debatte zu fördern. Dies ermögliche zudem eine stärkere Bindung der Nutzerinnen und Nutzer, die ihre Sicht untereinander und mit den Programm-macherinnen und Programmachern austauschen möchten. Neue Formate auf Dritt-plattformen sollen zusätzliche Nutzergruppen erschließen und damit dem Auftrag des SR Rechnung tragen, möglichst die „gesamte“ Gesellschaft zu erreichen.

3. Verweildauerkonzept

Durch § 30 Abs. 2 MStV werden die Möglichkeiten erweitert, Verweildauern für bestimmte Telemedienangebote unterschiedlich festzulegen. Die bisherige Sieben-Tage-Regelung als Verweildauer für Angebote, die keinen Drei-Stufen-Test durchlaufen haben, entfällt. Hiermit wird dem Bedürfnis der Nutzerschaft entsprochen, im Internet auf Inhalte möglichst ohne zeitliche Beschränkungen zuzugreifen. Im vorgelegten Tele-medienänderungskonzept werden nun Verweildauern für bestimmte Inhalten darge-legt. Im Einzelnen wird danach unterschieden, ob es sich um vom Gesetzgeber vorgege-bene Befristungen und Beschränkungen handelt oder ob sich diese aus den Bedürf-nissen der Nutzerschaft und dem gesellschaftlichen Auftrag bestimmten lassen (TMÄK, S. 38-39). Die Einteilung wird anschaulich in dem auf den Seiten S. 41 f. befindlichen Schaubild zusammengefasst. Mit den geänderten Verweildauern und dem neuen Ar-chivkonzept will der SR eine Stärkung der SR-Beiträge in der ARD Mediathek und der ARD Audiothek durch eine nutzerfreundliche Präsentation erreichen. In der Folge wird ein Anstieg des Abrufvolumens erwartet (S. 60).

III. Verfahrensablauf

1. Organisation des Verfahrens

Der Telemedienausschuss (TMA) beobachtet alle Telemedienangebote und das Video-textangebot des SR und befasst sich mit grundsätzlichen technischen, inhaltlichen und medienpolitischen Fragen der medialen Innovation. In fünf Sitzungen [8. November 2021, 9. Dezember 2021, 17. Februar 2022, 8. Juli 2022, 21. September 2022] arbeitete der TMA Entscheidungsempfehlungen für den Rundfunkrat des SR aus. Der Drei-Stufen-Test wurde zusätzlich in den Sitzungen des Rundfunkrates am 13. Dezember 2021, 7. März 2022, 9. Mai 2022 und 18. Juli 2022, 10. Oktober 2022 und 28. November 2022 behandelt.

Mit geeigneten Maßnahmen stellten Rundfunkrat und TMA sicher, dass das Verfahren frei von Einwirkungen durch die Intendanz blieb (Beachtung der „Chinesischen Mauer“). Beratungen zum Telemedienänderungskonzept fanden intern statt. Ergebnisse aus den Beratungen sowie die zugehörigen Protokolle wurden lediglich den Mitgliedern des Rundfunk- und Verwaltungsrats, nicht aber der Intendanz zur Verfügung gestellt. Der Intendant nahm lediglich an der Sitzung des TMA vom 8. November 2021 teil, um einen aktuellen Sachstand der SR-Angebote im Drei-Stufen-Test-Verfahren zu geben. Der Programmleiter nahm in Vertretung des Intendanten lediglich an der Sitzung des TMA am 9. Dezember 2021 teil, um Aktuelles aus der Programmdirektion zu berichten. Dem folgte im Anschluss eine interne Beratung des TMA, an der der Programmleiter nicht teilgenommen hat.

2. Verfahrensstufen nach der Richtlinie über den Drei-Stufen-Test

Dem Verfahren liegen die Vorgaben aus § 32 MStV sowie das „Genehmigungsverfahren des Saarländischen Rundfunks (SR) für neue Telemedienangebote, wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme“ (DST-RL) in der Fassung vom 17. Dezember 2019 zugrunde. Die Richtlinien sind auf der Webseite des SR veröffentlicht. Ziff. II DST-RL enthält die in einem Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich geänderte Telemedienangebote geltenden Verfahrensanforderungen.

Tabelle 1: Übersicht zum Verfahrensablauf

I. Vorprüfung nach Ziff. I DST-RL
II. Genehmigungsverfahren nach Ziff. II DST-RL
1. Erstellung einer Angebotsbeschreibung über das neue oder wesentlich veränderte Angebot durch den Intendanten (Ziff. II Abs. 1 Satz 1 DST-RL)
2. Beginn des Genehmigungsverfahrens mit Zuleitung des geplanten Angebots durch den Intendanten an den Rundfunkrat, Verfahrensdauer von 6 Monaten (Ziff. II Abs. 1 Satz 1, Abs. 13 DST-RL)
3. Erstellung eines Ablaufplans durch den Rundfunkrat in Abstimmung mit dem Intendanten (Ziff. II Abs. 1 Satz 3 DST-RL)
4. Veröffentlichung der Angebotsbeschreibung durch den Rundfunkrat auf der Unternehmensseite des SR (www.SR.de) (Ziff. II. Abs. 2, Satz 2 DST-RL)
5. Aufforderung zur Stellungnahme Dritter durch den Rundfunkrat, Frist von mindestens 6 Wochen (Ziff. II Abs. 3 Satz 1, 2 DST-RL)
6. Schriftliche Vertraulichkeitserklärungen der Mitglieder aller involvierten Gremien (Ziff. II Abs. 3 Satz 5 DST-RL)
7. Einschaltung eines Gutachters zu den marktlichen Auswirkungen (Ziff. II Abs. 5 Satz 2 DST-RL). Bekanntgabe des Namens des Gutachters im Internet auf der Unternehmensseite des SR (Ziff. II Abs. 5 Satz 3 DST-RL)
8. Eingang von Stellungnahmen Dritter , Übermittlung an den Gutachter und den Intendanten (Ziff. II Abs. 5 Satz 5, Abs. 6 Satz 1 DST-RL), Verteilung der Stellungnahmen an alle am Verfahren beteiligten Gremien
9. Kommentierung des Intendanten (Ziff. II Abs. 6 Satz 1 DST-RL)
10. Empfehlung des Verwaltungsrats (Ziff. II Abs., 8 DST-RL), Äußerungsmöglichkeit des Intendanten auf die Empfehlung des Verwaltungsrats
11. Beratungen und Beschlussempfehlung des TMA (Ziff. II. 7, 9, 10 DST-RL)
12. Abschließende Entscheidung durch den Rundfunkrat a) Mehrheiten: 2/3 der anwesenden Mitglieder; mindestens die Hälfte der Mitglieder

b) Begründung und Bekanntgabe der Entscheidung (Ziff. II Abs. 12 DST-RL)
III. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens
1. Rechtsaufsicht , Intendant übermittelt alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Unterlagen (Ziff. IV Abs. 1 DST-RL)
2. Veröffentlichung der Angebotsbeschreibung im Amtsblatt des Saarlandes (Ziff. IV Abs. 2 DST-RL)

3. Stufen 1 bis 6 des Genehmigungsverfahrens

a) Erstellung einer Vorlage für den Rundfunkrat und Verfahrenseinleitung

Nach Ziff. II Abs. 1 Satz 1 DST-RL erstellt der Intendant eine Beschreibung über das neue oder wesentlich geänderte Angebot, die er dem Rundfunkrat zuleitet. Dieser Verpflichtung ist er mit der Vorlage eines Telemedienänderungskonzepts für das Telemedienangebot des SR nachgekommen. Dem Rundfunkrat wurde das Konzept in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 übergeben (vgl. Ziff. II Abs. 4 DST-RL). Er beschloss, dass Genehmigungsverfahren zu eröffnen.

b) Abstimmung eines Ablaufplans

Nach Ziff. II Abs. 1 Satz 2 DST-RL erstellt der Rundfunkrat in Abstimmung mit dem Intendanten einen Ablaufplan. Intendant wie auch die Gremienmitglieder wurden über den zeitlichen Ablauf des DST-Verfahrens in der Rundfunkratsitzung am 11. Oktober 2021 unterrichtet.

c) Veröffentlichung der Angebotsbeschreibung

Nach Ziff. II. Abs. 2 Satz 1 DST-RL veröffentlicht der Rundfunkrat die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf der Unternehmensseite des Saarländischen Rundfunks (www.sr.de). Dieser Verpflichtung ist er am 14. Dezember 2021 nachgekommen.

d) Aufforderung zur Stellungnahme Dritter

Nach Ziff. II Abs. 2 Satz 1 DST-RL fordert der Rundfunkrat Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin (Ziff. II Abs. 2 Satz 1 DST-RL). Der Rundfunkrat hat Dritte für den Zeitraum vom 14. Dezember 2021 bis

8. Februar 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Damit wurden die Fristanforderungen des Ziff. II Abs. 3 Satz 2 DST-RL erfüllt.

e) Schriftliche Vertraulichkeitserklärungen

Die nach Ziff. II Abs. 3 Satz 5 DST-RL erforderlichen schriftlichen Vertraulichkeitserklärungen liegen dem Rundfunkrat vor. Hierin verpflichten sich die Erklärenden zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich der Geschäftsgeheimnisse Dritter innerhalb der Sitzung RR am 11.10.21.

4. Verfahrensstufe 7: Marktliches Gutachten

a) Interessenbekundungsverfahren

Nach § 32 Abs. 5 Satz 4 MStV, Ziff. II Abs. 5 Satz 2 DST-RL ist im Rahmen der Beurteilung des Beitrags zum publizistischen Wettbewerb (zweite Stufe des Drei-Stufen-Tests) die Einholung eines Gutachtens zu den marktlichen Auswirkungen des Angebots bzw. der wesentlichen Änderungen des Angebots obligatorisch. Der Rundfunkrat hat in seiner Sitzung vom 11.10.2021 den TMA mit der Vorbereitung der Gutachterausswahl beauftragt. Der TMA hat in seiner Sitzung vom 08.11.2021 beschlossen, ein Interessenbekundungsverfahren mit beschränkter Ausschreibung durchzuführen. Die Aufforderung zur Interessenbekundung wurde im Anschluss an die Rundfunkratssitzung am 13.12.2021 auf der Webseite des SR-Rundfunkrates veröffentlicht und darüber hinaus von einer Pressemitteilung begleitet. Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich um ein formloses Verfahren zur Sondierung, ob es geeignete Gutachter gibt. Fünf Gutachter bekundeten ihr Interesse:

- [...]*

b) Auswahl des Gutachters

Die fünf interessierten Gutachter wurden am 21. Januar 2022 zur „Abgabe eines verbindlichen Angebots“ bis zum 10. Februar 2022 aufgefordert. In dieser Aufforderung wird der Gegenstand des Gutachtens wie folgt umschrieben: Es ist erstens eine Abgrenzung der ökonomischen Märkte hinsichtlich der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots vorzunehmen. Hierbei ist die Spruchpraxis des EuGH und des BGH zu berücksichtigen. Ggf. ist eine eigene empirische Analyse (Nutzerabfrage) vorzunehmen. Zudem sind die publizistischen Angebote, mit denen der Bestand des SR in Wettbewerb

steht, sowie die dazugehörigen Wettbewerber zu identifizieren. Zweitens ist eine Markt- und Wettbewerbsanalyse mit dem Angebot des SR ohne die geplanten Änderungen zu erstellen (statische Analyse). Diese Feststellung des Status quo ist die Basis für die Messung der Veränderung. Drittens ist eine Markt- und Wettbewerbsanalyse mit den wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots durchzuführen (dynamische Analyse). Dies ist die Grundlage, um die Veränderungen des Wettbewerbs in den betroffenen Teilmärkten durch Markteintritt des wesentlich veränderten Angebots zu prognostizieren. Die Untersuchungsergebnisse sind viertens in einem schriftlichen Gutachten darzulegen. Dieses Gutachten soll allgemein verständlich formuliert sein und eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse beinhalten. Die theoretischen Ansätze der Untersuchung sind als solche zu kennzeichnen und kurz und knapp darzulegen. Das Gutachten ist persönlich (ggf. in einer Videokonferenz) – unterstützt durch eine visuelle Präsentation – dem Rundfunkrat bzw. dem zuständigen Ausschuss bzw. Kommission vorzustellen.

Des Weiteren werden in der Aufforderung vom 21. Januar 2022 die einschlägigen Auswahlkriterien benannt. Sie lauten:

- Eignung des konzeptionellen Rahmens mit Blick auf die Funktion des marktlichen Gutachtens im Dreistufentest-Verfahren, insbesondere Eignung der eingesetzten Methoden, differenzierten Betrachtungen der Angebote bzw. Verweildauern,
- Belastbarkeit (Validität und Reliabilität) der empirischen Untersuchungen, insbesondere Art der Befragung, Fallzahl und Auswahl der Befragten sowie Begründung für das gewählte Vorgehen,
- Vorgesehene Darstellung (Plausibilität, Nachvollziehbarkeit) der Konzeption und mögliche Aufbereitung der Untersuchungsergebnisse,
- Projektplan zur Allokation von Ressourcen, d.h. Mitarbeitende, technische Infrastruktur, Forschungsmöglichkeiten und zeitliche Strukturierung und
- Qualität der eingereichten Unterlagen und Präsentation des Angebots.

Alle fünf Interessierten erhielten in der virtuellen Sitzung des TMA vom 17. Februar 2022 auf Basis der Aufforderung die Gelegenheit, ihre Angebote zu erläutern und Nachfragen zu beantworten. Dem Rundfunkrat wurde nach dieser Anhörung die Beauftragung der

Deloitte Consulting GmbH empfohlen. Diesem Vorschlag stimmte der Rundfunkrat in seiner Sitzung vom 3. März 2022 einstimmig zu.

[...]*

Das Gutachten der Deloitte Consulting GmbH wurde dem Rundfunkrat in der Sitzung vom 09. Mai 2022 zur Beratung vorgelegt und in einer Präsentation durch die Gutachter erläutert. Von der Einholung weiterer Gutachten bzw. eines Gutachtens zu den publizistischen Auswirkungen wurde abgesehen. Die finale Version des Gutachtens trägt das Datum vom 25. Mai 2022.

5. Verfahrensstufe 8: Stellungnahmen Dritter

Der Rundfunkrat hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Dritten die Gelegenheit eingeräumt, Stellung zum neuen Telemedienänderungskonzept zu nehmen. Innerhalb der dafür eingeräumten Frist sind dem Rundfunkrat zum neuen Telemedienänderungskonzept insgesamt vier Stellungnahmen Dritter zugegangen. Es sind dies die Stellungnahmen von:

- Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR),
- Deutscher Gewerkschaftsbund und Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Landesjugendring Saar,
- VAUNET (Verband Privater Medien).

Die Stellungnahmen Dritter sind ausführlich vom TMA im Verlauf seiner Sitzung am 8. Juli 2022 und 21. September 2022 besprochen worden. Dem Intendanten sind die Stellungnahmen nach Ziff. II Abs. 6 Satz 1 DST-RL am 9. Februar 2022 durch die Vorsitzende des Rundfunkrats zur Kommentierung zugeleitet worden. Die Vorsitzende des Rundfunkrates hat nach Ziff. II Abs. 6 Satz 2 DST-RL alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen für die Mitglieder des Rundfunkrats sowie des Verwaltungsrats zentral zugänglich gemacht. Dies ist am 30. September 2022 erfolgt.

6. Verfahrensstufe 9: Kommentierung durch den Intendanten

Dem Intendanten wurden die Stellungnahmen der Dritten mit Schreiben vom 9. Februar 2022 sowie das marktökonomischen Gutachten von Deloitte Consulting GmbH mit

Schreiben vom 30. Mai 2022 zur Kommentierung übermittelt. Am 1. Juli 2022 wurde die Kommentierung der Vorsitzenden des Rundfunkrates zugeleitet. Er setzt sich hierin im Einzelnen mit den von der APR, von DGB/verdi, vom Landesjugendring Saar und von VAUNET vorgebrachten Einwendungen und Anregungen auseinander. Einleitend bemerkt der Intendant, dass alle vier Stellungnahmen die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (auch) im Online-Bereich und den damit verbundenen Auftrag, möglichst alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen, anerkennen. Dies begrüße er ausdrücklich.

Mit den Kommentierungen der Stellungnahmen Dritter des Intendanten haben sich der TMA in seiner Sitzung am 8. Juli 2022 und 21. September 2022 und der Rundfunkrat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 befasst. Darüber hinaus hat der Intendant am 1. Juli 2022 zu dem Gutachten der Deloitte Consulting GmbH Stellung genommen (Ziff. II. Abs. 6 Satz 1 DST-RL). Der Rundfunkrat nimmt diese Stellungnahme des Intendanten zur Kenntnis.

7. Verfahrensstufe 10: Empfehlung des Verwaltungsrates

Gemäß Ziff. II. Abs. 8 Satz 2 DST-RL berät der Verwaltungsrat über das geplante Vorhaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und gibt hierzu gegenüber der Vorsitzenden des Rundfunkrates eine entsprechende Empfehlung ab. Der Verwaltungsrat hat sich dem Telemedienänderungskonzept gewidmet und sowohl das marktliche Gutachten als auch die Stellungnahmen Dritter berücksichtigt. Mit Schreiben vom 23. September 2022 hat der Verwaltungsrat dem Vorsitzenden des Rundfunkrates folgenden Beschluss mitgeteilt:

“Der Verwaltungsrat empfiehlt dem vorsitzführenden Mitglied des Rundfunkrates, hinsichtlich des finanziellen Aufwands für die wesentlichen Änderungen in Bezug auf das SR-Telemedienangebot seine Zustimmung zu dem Telemedienänderungskonzept des Intendanten zu erteilen.“

Der Intendant hat nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht (vgl. Ziff. II. Abs. 7 Satz 2, 2. HS DST-RL), sich zu dieser Empfehlung inhaltlich zu äußern. Der TMA und Rundfunkrat nehmen die Empfehlung des Verwaltungsrates zur Kenntnis.

8. Verfahrensstufe 11: Beratungen und Beschlussempfehlung des TMA

Der TMA hat sich in seinen Sitzungen am 8. Juli 2022 und 21. September 2022 u.a. mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandersetzt. In seiner Sitzung vom 21. September hat der TMA dem Rundfunkrat folgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Rundfunkrat des Saarländischen Rundfunks genehmigt das Telemedienänderungskonzept nach umfassender Beratung im Rahmen des Drei-Stufen-Test-Verfahrens. Er stellt fest, dass das in diesem Telemedienänderungskonzept beschriebene Angebot vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst ist und den Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 MStV entspricht.“

9. Verfahrensstufe 12: Abschließende Entscheidung durch den Rundfunkrat

Nach Ziff. II. Abs. 7 Satz 1 DST-RL hat sich der Rundfunkrat in der Sitzung am 10. Oktober 2022 mit den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, mit dem eingeholten Gutachten der externen Sachverständigen sowie mit den Kommentierungen des Intendanten befasst.

Am 28. November 2022 hat der Rundfunkrat das Telemedienänderungskonzept mit dem oben aufgeführten Tenor mit 100 Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder (insgesamt: 30, davon acht digital zugeschaltete Mitglieder) genehmigt (vgl. Ziff. II Abs. 9 DST-RL). Damit ist die vom Gesetzgeber geforderte $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (§ 32 Abs. 6 Satz 1 MStV) eingehalten.

C. Materielle Prüfung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV

I. Kein Verstoß gegen gesetzliche Ge- und Verbote

Der Medienstaatsvertrag enthält eine Reihe von Ge- und Verbote im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Telemedienangebote. In diesem Kontext relevant sind:

- Gebot der journalistisch-redaktionellen Veranlassung und Gestaltung des Angebotes (§§ 30 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 29 MStV),
- keine Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 MStV),
- keine flächendeckende lokale Berichterstattung (§ 30 Abs. 5 Nr. 3 MStV),
- kein Verstoß gegen die Negativliste (§ 30 Abs. 5 Nr. 4 MStV und die in der Anlage zum MStV aufgeführten Angebotsformen) sowie

- kein presseähnliches Angebot (§ 30 Abs. 7 S. 1 MStV).

Das TMÄK betont durchgängig, dass die Änderungen im Telemedienangebot journalistisch-redaktionell veranlasst sind. Besonders ausführlich wird dies im Hinblick auf die Präsenz von Inhalten auf Drittplattformen begründet. Diese diene ausschließlich dazu, den Auftrag des Saarländischen Rundfunks zu erfüllen, in dem dort Qualitätsinhalte des Senders verbreitet würden. Die Auswahl der zu bedienenden Drittplattformen richte sich ausschließlich nach journalistisch-redaktionellen Kriterien (TMÄK, S. 7, 8, 27 f.). Dies bedürfe einer regelmäßigen Anpassung und Überprüfung (TMÄK, S. 28). Die Autoren des TMÄK erkennen ausdrücklich an, dass der SR in seinen Telemedienangeboten keine Werbung verbreiten dürfe (TMÄK, S. 30). Soweit Werbung auf den genutzten Drittplattformen zu finden sei, sei klar erkennbar, dass die Werbung nicht vom SR komme oder von der Anstalt veranlasst sei. Der SR wirke u.a. in den Vertragsverhandlungen darauf hin, dass SR-Inhalte möglichst in einem werbe- und sponsorenfreien Umfeld platziert würden (TMÄK, S. 32). Das TMÄK setzt einen inhaltlichen Schwerpunkt in der regionalen und landesweiten Berichterstattung. Es lässt aus Sicht des Rundfunkrats nicht erkennen, dass zukünftig im Telemedienangebot eine flächendeckende lokale Berichterstattung angestrebt wird. Der Rundfunkrat nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und wird überprüfen, ob diese Aussagen in der Praxis eingehalten werden.

Gaming-Plattformen wie z.B. die Playstation enthalten oft Lernvideos und andere für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen förderliche Inhalte. Der SR will ausweislich des TMÄK zukünftig verstärkt solche Spieleangebote verbreiten und auch Gaming-Plattformen nutzen. Dies sei erforderlich, weil die Zielgruppe anders nicht effektiv erreichbar wäre (TMÄK, S. 39). Dies wirft die Frage auf, ob ein solches Vorgehen mit den Vorgaben aus § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 MStV i.V.m. Nr. 14 der Negativliste zu vereinbaren ist. Diese Vorschrift verbietet, Spieleangebote ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot zu verbreiten. Das TMÄK lässt erkennen, dass sich der SR dieser Beschränkungen bewusst ist. In seiner Kommentierung aus Juni 2022 bekräftigt der Intendant, dass in diesem Bereich die rechtlichen Vorgaben für Telemedienangebote eingehalten werden. Dem stimmt der Rundfunkrat zu.

§ 30 Abs. 7 S. 1 MStV untersagt dem SR die Verbreitung von presseähnlichen Angeboten. Das TMÄK stellt überzeugt dar, dass die Telemedienangebote des SR dieses Verbot beachten. Bei den Angeboten stehe Text nicht im Vordergrund. Sie seien vielmehr im Schwerpunkt mittels Bewegtbild und Ton sowie mit anderen internetspezifischen Mitteln gestaltet (TMÄK, S. 24). Zudem seien sendungsbezogene Telemedienangebote von dem Verbot ausgenommen. Dennoch bemühe sich der SR auch bei diesen Angeboten, Audios und Videos optisch in den Vordergrund zu stellen. In den Stellungnahmen Dritter ist das Verbot presseähnlicher Angebote nicht aufgegriffen worden. Der Rundfunkrat stellt fest, dass die Vorgaben für presseähnliche Angebote durch den 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag grundlegend überarbeitet wurden. Er ist davon überzeugt, dass das SR-Telemedienangebot die hierin verankerten Vorgaben einhalten wird.

II. Erste Stufe: Das Telemedienangebot entspricht den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft

1. Erfüllung des allgemeinen Programmauftrages

Der Rundfunkrat hat gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 MStV zunächst geprüft, inwiefern das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht. Hierbei war in einem ersten Schritt zu klären, ob das Telemedienänderungskonzept vom allgemeinen Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gedeckt ist.

Dieser Auftrag ist in § 26 Abs. 1 MStV niedergelegt und umfasst folgende Aspekte:

- Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist es, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. § 27 Satz 1 MStV stellt klar, dass zu den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht nur Hörfunk- und Fernsehprogramme, sondern auch Telemedienangebote gehören.
- Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben.

- Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern.
- Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.
- Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

Dieser allgemeine Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks spiegelt sich in allen wesentlichen Facetten in den Rechtsgrundlagen des SR wider. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SMG hat der SR nicht nur durch die Herstellung und Verbreitung von qualitativ hochwertigen Hörfunk- und Fernsehprogrammen, sondern auch von Telemedien als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken. Das Programm des SR hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der SR hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten (§ 23 Abs. 2 Satz 3, 4 SMG). Zudem sollen alle Angebote und Programme einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen geben. Er soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern.

Dem SR obliegt als besondere Aufgabe im ARD-Verbund, die deutsch-französische Zusammenarbeit zu fördern (§ 23 Abs. 2 Satz 2 SMG). Ihm ist es gar gestattet, mit französischen Rundfunkveranstaltern grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten und hierbei die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks zu fördern (§ 23 Abs. 5 SMG). Hierüber hat er regelmäßig Bericht zu erstatten (§ 23 Abs. 6 Satz 2, 5 SMG).

Das im Telemedienänderungskonzept beschriebene Telemedienangebot des SR erfüllt nach Überzeugung des Rundfunkrates die Anforderungen, die sich aus § 26 Abs. 1 MStV und § 23 Abs. 1, 2 SMG ergeben. Ein wesentlicher Fokus der aktuellen und auf die Erklärung der Zusammenhänge ausgerichteten Berichterstattung liegt, wie das TMÄK auf S. 59 ausführt, auf dem Geschehen im Saarland und der Region. Der SR hat im Hinblick auf die Breite und Tiefe des SR-Angebotes in den Bereichen Information, Kultur, Zeitgeschichte und Regionalität ein Alleinstellungsmerkmal. Neben dieser Informationsfunktion ist die landesbezogene Integrationsfunktion hervorzuheben. Das Angebot unter

SR.de soll bei den Nutzerinnen und Nutzern eine übergreifende und identitätsstiftende Berichterstattung auf das Saarland und die Region bieten. Dies erfordere auch einen Blick auf die Nachbarländer Frankreich und Luxemburg (TMÄK, S. 46).

Ein solch umfangreicher Programmauftrag kann heute aus Sicht des Rundfunkrates nur erfüllt werden, wenn sich der Sender an die voranschreitende Digitalisierung der Medien und dem veränderten Nutzungsverhalten anpasst. Bereits das Telemedienkonzept von 2010 führte hierzu aus, dass die Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die kommunikativen Bedürfnisse der Menschen im 21. Jahrhundert antworten müssten, um ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht zu werden, meinungsbildend zu wirken und die Medienvielfalt nachhaltig zu sichern. Unabhängig von der Dynamik und Unberechenbarkeit der globalisierten Kommunikationsmärkte bleibe der Auftrag bestehen, durch ein breites, hochwertiges und inhaltlich vielfältiges Angebot auch in der digitalen Welt die kulturelle, soziale und politische Vielfalt im eigenen Land und in der Welt wiederzugeben und durch ein frei zugängliches werbefreies Telemedienangebot dem Bedürfnis aller Nutzerinnen und Nutzer Rechnung zu tragen, jederzeit auf glaubwürdige und zuverlässige Informationen und authentische Inhalte zugreifen zu können (zusammengefasst im TMÄK, S. 45).

Der Rundfunkrat beschäftigt sich seit längerem mit den Änderungen des Mediennutzungsverhaltens. Konnte noch bei dem Telemedienkonzept von 2010 davon ausgegangen werden, dass es in erster Linie jüngere Altersgruppen sind, die Online-Angebote nutzen, hat sich die Lage heute verändert. Denn eine hohe Onlinenutzung lässt sich in allen Bevölkerungsgruppen ausmachen. Dies gilt auch für den Bereich politischer Informationen. Vor diesem Hintergrund begrüßt es der Rundfunkrat, dass der SR durch die Vorlage eines Telemedienänderungskonzeptes auf die jüngsten Entwicklungen auf den Medienmärkten reagiert und die neuen Gestaltungsmöglichkeiten für Telemedien, die der 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorsieht, nutzen will.

2. Wahrnehmung des Telemedienauftrags

a) Spezifische Aufgaben öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote

Die inhaltlichen Anforderungen, die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestehen, wenn er im Bereich Telemedien aktiv wird, sind in § 32 Abs. 3 Satz 1 MStV niedergelegt. Hiernach soll er allen Bevölkerungsgruppen

- erstens die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen,
- zweitens Orientierungshilfe bieten,
- drittens Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation anbieten
- sowie viertens technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten fördern.

Bei der Konkretisierung der Orientierungsfunktion der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote sind die jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Wandel des Mediensektors in zu einer modernen Netz- und Plattformökonomie zu berücksichtigen (*BVerfGE* 149, 222 (260); *BVerfG* Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2021 - 1 BvR 2756/20 -, Rn. 79). Monopolisierungstendenzen und insbesondere die Ausrichtung der Inhalte auf den höchsten Aufmerksamkeitswert, um Werbeeinnahmen zu maximieren, führten zu neuen Gefahren für einen rationalen gesellschaftlichen Diskurs. Dies habe aus Sicht der Karlsruher Richter zur Folge, dass es immer schwieriger werde, zwischen Fakten und Meinung, Inhalt und Werbung zu unterscheiden. Zudem komme es zu neuen Unsicherheiten hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen. Angesichts dieser Entwicklung wachse die Bedeutung der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe,

„durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinander[zu]halten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen, und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltsicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden“ (*BVerfGE* 149, 222 (262)).

Das SR-Telemedienänderungskonzept bekennt sich ausdrücklich dazu, diesen besonderen Auftrag öffentlich-rechtlichen Telemedien im SR-Telemedienangebot umzusetzen (TMÄK, S. 6, 17). Öffentlich-rechtliche Telemedienangebote sollen helfen, in einer Flut

von Informationen die Übersicht über das Gesamtgeschehen zu behalten und geprüfte und nachprüfbare Nachrichten und Hintergründe zu erhalten. Ein gelungenes Beispiel sei hier die Berichterstattung über die Corona-Pandemie. Der ARD sei es gelungen, gerade in der kritischen, frühen Phase durch Aufklärungsvideos von Dr. Mai Thi Nguyen-Kim (maiLab) oder auch dem Coronavirus-Update-Podcast von Prof. Dr. Christian Drosten wichtige Orientierung zu geben. SR.de habe mit seiner ausführlichen Berichterstattung im Corona-Dossier außerordentliche Reichweiten erzielt und auch auf Facebook zehntausende Kommentare dazu erhalten und moderiert (TMÄK, S. 46).

b) Nutzung von internetspezifischen Gestaltungsmitteln

Durchgängig wird im Telemedienkonzept betont, dass zur Erreichung der Aufgaben öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote auf die im 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag neuen verfügbaren internetspezifischen Gestaltungsmittel zurückgegriffen werde (§§ 30 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 29 MStV). Die Teilhabe an der Informationsgesellschaft lasse sich durch die Nutzung interaktiver Kommunikationsmöglichkeiten fördern. Durch Personalisierungsstrategien ließen sich gezielt Nutzergruppen ansprechen und motivieren, aber auch verstärkt Medienkompetenz aufbauen. Die Verlinkung zu Inhalten öffentlich-rechtlicher Anstalten und anderen Kultur- sowie Wissenschaftseinrichtungen schafft neue Orientierungshilfen in einer versplitterten und unübersichtlichen Medienlandschaft. Der Rundfunkrat unterstützt diese Herangehensweise und begrüßt, dass sich das Telemedienänderungskonzept detailliert mit diesen neuen Gestaltungsmitteln auseinandergesetzt hat und auf diese zurückgreifen will.

aa) Eigenständige Audio- und Videoinhalte

Der Auftrag der öffentlichen-rechtlichen Rundfunkanstalten umfasst nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 MStV nicht mehr nur „Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung“, sondern auch „eigenständige audiovisuelle Inhalte“. Der SR plant ausweislich seines Telemedienänderungskonzepts die Ausweitung von Video- und Audioproduktionen, die dazu konzipiert sind, auf Onlineplattformen ausgespielt zu werden (S. 59). Dies erfordere Darstellungs- und Erzählformen, die sich von den Programmanforderungen lösen (TMÄK, S. 25). Zudem könnten Online-Angebote stärker auf Teil-Zielgruppen ausgerichtet werden. Der Rundfunkrat stimmt dieser Einschätzung zu.

Der in § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 MStV beschriebene Auftrag zur Veranstaltung eigenständiger Audio- und Videoinhalte differenziert nicht nach dem Inhalt von Telemedienangeboten. Eigenständige Audio- und Videoinhalte können und sollen daher genutzt werden, um der Umsetzung des allgemeinen Auftrags aus § 26 MStV und damit der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der Rundfunkrat stimmt dem Telemedienänderungskonzept zu (S. 13), wenn es zur Erfüllung des Bildungsauftrags verstärkt Telemedien einsetzen will. Schon jetzt finden insbesondere Tutorial-Formate bei YouTube weite Verbreitung. Zukünftig sollen aber auch verstärkt Hintergrund- und Erklärvideos zu bedeutenden Jahrestagen oder historischen Ereignissen verbreitet werden (TMÄK, S. 13). Dem stimmt der Rundfunkrat ebenfalls zu.

bb) Angebote außerhalb der eigenen Portale

§ 30 Abs. 4 S. 2 MStV sieht neuerdings vor, dass Telemedien auch außerhalb des eigenen hierfür eingerichteten Portals angeboten werden können. Der Rundfunkrat hat sich ausführlich mit der Nutzung von Drittplattformen durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten beschäftigt. Aus Sicht des Rundfunkrats erfordert die Entwicklung des Nutzerverhaltens grundsätzlich das Bespielen neuer Rezeptionskanäle. Er folgt insofern der Einschätzung des TMÄK (S. 25). Der Nachteil einer solchen Vorgehensweise ist aber, dass die Geschäftsmodelle der Plattformen hierdurch im Ergebnis gestärkt werden. Zudem kann auf das Umfeld, in dem öffentlich-rechtliche Inhalte platziert werden, nur bedingt Einfluss genommen werden. Die Nutzerschaft kann daher den Eindruck gewinnen, es handele sich um die Inhalte der Plattformen und nicht um die Angebote der Rundfunkanstalten. Der SR muss sich daher parallel zu dem Engagement auf den Drittplattformen darum bemühen, dass eigene Telemedienangebote zu stärken. Zusammen mit den anderen Anstalten sollte ergänzend der Versuch unternommen werden, durch kluge Vernetzungsstrategien Schritt für Schritt einen Kommunikationsraum aufzubauen, der öffentlich-rechtlichen Werten verpflichtet ist.

Der SR ist ausweislich des TMÄK bestrebt, die Nutzerschaft mit einem möglichst großen Genre- und Themen-Mix in Kontakt zu bringen und die Diversität sowie die regionale Vielfalt der Gesellschaft zu spiegeln (S. 28). Auf diese Weise wird die Platzierung auf Drittplattformen zu einem Instrument, den allgemeinen Programmauftrag des SR im Bereich der Telemedien umzusetzen (TMÄK; S. 68). Der SR erhofft sich zudem aufgrund

seiner hohen Glaubwürdigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Versachlichung von kontroversen Diskussionen zu leisten und zu helfen, Behauptungen zu verifizieren, zu falsifizieren und einzuordnen (TMÄK, S. 27). Ziel des SR ist es, eine sachliche und konstruktive Gesprächskultur zu etablieren, einen Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern herzustellen. Dadurch könne letztlich auch die Bindung der Community an das Format, die Marke und letztlich den SR erhöht werden, um damit die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dauerhaft zu steigern und allen Bevölkerungsgruppen Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen (TMÄK, S. 28).

Aus Sicht des Rundfunkrates ist diese Herangehensweise durch § 30 Abs. 3 MStV gedeckt und trägt der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Rechnung. Auf dieser Linie liegt auch das Bestreben, die Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation auszuweiten (TMÄK, S. 6, 17 f.). In der Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern will sich der SR grundsätzlich dialogbereit, offen für Feedback und serviceorientiert zeigen. Er will auf Augenhöhe mit den Nutzerinnen und Nutzern kommunizieren, will aber Verhaltenskodizes („Netiquette“) erlassen und diese durch geeignete Maßnahmen durchsetzen. Auf rechtswidrige oder beleidigende Kommentare soll schnell und konsequent reagiert werden (TMÄK, S. 30). Diese Maßnahmen stimmt der Rundfunkrat zu. Er wird sich vergewissern, dass für diese Aufgabe auch hinreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Punkten Datenschutz und Jugendmedienschutz hat der Intendant in seiner Kommentierung (S. 11) bekräftigt, dass die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Bereits das Telemedienänderungskonzept betont zurecht, dass datenschutzrechtlichen Vorgaben wie die Datenschutzgrundverordnung oder die Leitlinien der Rundfunkdatenschutzkonferenz strikt beachtet werden sollen (TMÄK; S. 32). Bei der Aufnahme der Inhalte von Drittplattformen in das eigene Angebot, ist der SR z.B. durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen bestrebt, einen Datentransfer an den Drittanbieter zu vermeiden bzw. einzuschränken. Im Hinblick auf den Jugendmedienschutz stellt der SR sicher, dass bei der Nutzung von SR-Inhalten auf Drittplattformen ein möglichst gleich hohes Schutzniveau wie beim Angebot von Inhalten auf den eigenen Platt-

formen gewährleistet ist (TMÄK, S. 31). Der Rundfunkrat wird zukünftig mit darauf achten, dass diese Verpflichtungen konsequent in der Praxis umgesetzt werden. Der Daten- und Jugendmedienschutz ist ihm ein besonders wichtiges Anliegen.

cc) Verweildauerkonzept

In Bezug auf die Ausführungen im TMÄK zum Verweildauerkonzept hat der Rundfunkrat keine Bedenken. Vielmehr begrüßt er ausdrücklich, dass den Nutzerinnen und Nutzern der öffentlich-rechtlichen Telemedien damit die beitragsfinanzierten Inhalte länger zur Verfügung stehen. In einem Marktumfeld, in dem Anbieter wie Netflix und Amazon mit Eigenproduktionen, die zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen, ein Angebot unterbreitet, ist es den Beitragszahlern kaum zu vermitteln, wenn die in den Mediatheken verfügbaren Inhalten nur eine kurze Verweildauer haben. Ein „Gegengewicht“ der öffentlich-rechtlichen Angebote, wie es das Bundesverfassungsgericht fordert, lässt sich mit einer beschränkten Abrufzeit nicht darstellen. Der bestellte Gutachter kommt im Übrigen zu dem Ergebnis, dass die marktlichen Auswirkungen, die aus der Verlängerung der Verweildauern resultieren können, vernachlässigbar sind.

dd) Personalisierung

Eine große Bedeutung hat auch das Thema der Personalisierung von Inhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat auf die Gefahr hingewiesen, in der Plattformwirtschaft die Gefahr vergrößere, dass – auch mithilfe von Algorithmen – Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden, was wiederum zur Verstärkung gleichgerichteter Meinungen führen könne. Solche Angebote seien nicht auf Meinungsvielfalt gerichtet, sondern würden durch einseitige Interessen oder die wirtschaftliche Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2021 - 1 BvR 2756/20 -, Rn. 80). Dies ist Grund genug, dass sich das Telemedienänderungskonzept ausführlich mit dieser Thematik beschäftigt. Der SR will Personalisierungstechniken wie Algorithmen und Systeme, die vielfach auch als „Künstliche Intelligenz“ (KI) bezeichnet werden, für die Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrags setzen (TMÄK, S. 18). Es könnten regionale Schwerpunkte gesetzt und interaktive Kommunikationsformen ermöglicht werden, die Empfehlungen für Nutzerinnen und Nutzer würden verbessert. Darüber hinaus böte die Personalisierung die Möglichkeit, durch Altersverifikation den Jugendmedienschutz zu unterstützen. SR verpflichtet sich, auf Datensparsamkeit, strenge Zweckbindung, Datensicherheit und

Transparenz für die Nutzerinnen und Nutzer. Nutzerinnen und Nutzer hätten die Möglichkeit, ihre Daten zu löschen (TMÄK, S. 18). Der Rundfunkrat hat diese Aspekte ausführlich diskutiert und stimmt diesen Vorhaben zu.

ee) Barrierefreiheit

Telemedienangebote sollen des Weiteren die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen. Auf diese Weise werden die Teilhabe an der Informationsgesellschaft und die Herausbildung von Medienkompetenz gefördert. Dies soll insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache geschehen (§ 30 Abs. 3 S. 2 MStV). Das Telemedienänderungskonzept führt fünf Themenbereiche an, um die Zugangsmöglichkeit zu verbessern: Untertitelung, Audiodeskription, Gebärdensprache, einfache Sprache sowie die barrierefreie Gestaltung der Online-Angebote (S. 21 ff). Darüber hinaus werden zahlreiche Vorhaben aufgeführt, wie das Ziel der Barrierefreiheit umzusetzen ist. Der Rundfunkrat begrüßt das Engagement in diesem Bereich nachdrücklich.

ff) Bereitstellung unter freien Lizenzen

Die Bereitstellung von Inhalten unter freien Lizenzen, etwa der Creative Commons Lizenz, ist eine Möglichkeit, gemeinwohlorientierte Inhalte auch Schulen oder anderen kulturellen Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die ARD beabsichtigt, das Angebot an frei verfügbaren Inhalten weiter auszubauen. Der Rundfunkrat begrüßt, dass der SR Möglichkeiten einer Beteiligung an dieser Initiative prüft (TMÄK, S. 15).

gg) Verlinkung auf Inhalte von öffentlichen Einrichtungen

Nach § 30 Abs. 4 Satz 3 und 4 MStV sollen die Anstalten ihre Telemedienangebote nicht nur miteinander vernetzen, sondern auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind. Es bedarf neuer Angebote für Schulen und andere Bildungseinrichtungen, die Lehrenden und Lernenden zeitlich unabhängig zur Verfügung stehen und in ihrer Gestaltung und Vermittlung bildender Inhalte die neuen technischen Möglichkeiten aufgreifen. Der Aspekt der Vernetzung der am Gemeinwohl orientierten Anbieter ist ein wichtiges und in Zukunft entscheidendes Thema, dem auch der SR verpflichtet ist. Der Rundfunkrat begrüßt daher, dass das Telemedienänderungskonzept die Vorgaben an die Vernetzung von und mit Inhalten aufgreift (TMÄK, S. 8, 16).

Als wichtiges Vorhaben wird im Telemedienänderungskonzept (S. 17) die Integration von Qualitätsinhalten von Institutionen aus Wissenschaft und Kultur wie Universitäten, Theater und Museen ausgemacht. Eigene Inhalte könnten auf Partner-Plattformen angeboten oder sogar Plattformen gemeinsam mit Partnern entwickelt werden. Ziel sei es, den Menschen für gesellschaftlich relevante Themen und Inhalte einen sicheren, vertrauenswürdigen digitalen Raum zu bieten. Der digitale öffentliche Raum dürfe nicht, wie das Telemedienänderungskonzept zurecht feststellt, allein kommerziell ausgerichteten und global agierenden Plattformen überlassen werden. Um den Diskurs in diesen Fragen zu stärken, will der SR wie die ARD eine aktive Rolle in der Vernetzung bestehender Initiativen übernehmen. Der Rundfunkrat begrüßt auch eine europäische Zusammenarbeit (vgl. TMÄK, S. 17) in diesem Bereich.

II. Zweite Stufe: Das Telemedienangebot trägt in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb bei

Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 MStV hat der Rundfunkrat zu prüfen, in welchem Umfang durch die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird. Nach § 32 Abs. 5 Satz 4 2. HS MStV ist zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte gutachterliche Beratung hinzuzuziehen.

1. Objektive Analyse des Bestandes im Markt

Es ist die Aufgabe des Rundfunkrats, sich zunächst die Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote zu vergegenwärtigen. Hierzu wurde ein Gutachten zu den „marktlichen Auswirkungen der wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots des Saarländischen“ in Auftrag gegeben, das von der Firma Deloitte Consulting GmbH angefertigt und den Mitgliedern Rundfunkrats präsentiert wurde. Bei der Befassung mit dem Gutachten hat sich der Rundfunkrat insbesondere mit der Methodik und den Ergebnissen aus der Konsumentenbefragung beschäftigt. Auf Nachfrage hat der Rundfunkrat in seiner Sitzung am 9. Mai 2022 nähere Informationen zur Auswahl der befragten Personen und zum verwendeten Fragenkatalog erhalten.

Zunächst analysierten die Gutachter das derzeitige Nutzungsverhalten von Online-Angeboten anhand einer publizistischen Marktanalyse. Die Nutzung von Audio- und Video-

Inhalten sei in Deutschland in den letzten Jahren von einem bereits hohen Niveau noch weiter angestiegen. Am höchsten sei sie bei jüngeren Personen. Bei den älteren Altersgruppen ließen sich aber hohe Zuwächse bei der Nutzung von Onlinemedien feststellen (Deloitte, S. 21 ff.). Zudem gäbe es einen generellen Trend zu mehr zeitversetzter Mediennutzung. Online-Videos haben hier unter den Onlinemedien die höchste Reichweite und zeichnen sich durch besonders große Angebotsvielfalt aus. Das marktökonomische Gutachten konnten keine wesentlichen Unterschiede in der Nutzung von Online-Videos und –Audios zwischen der Gesamtbevölkerung und den Befragten sr.de-Kennenden ausmachen (Deloitte, S. 74).

Sodann wurden die Wettbewerbsbeziehungen des Telemedienangebots sr.de ermittelt. Der räumlich relevante Markt des sr.de wurde auf das Saarland sowie auf die rheinland-pfälzischen, an das Saarland angrenzenden Landkreise sowie die kreisfreien Städte begrenzt (Deloitte, S. 25). Die sachliche Marktabgrenzung wurde auf Basis einer Nutzerbefragung und der Substitutionsbeziehungen der Wettbewerbsangebote zum Telemedienangebot durchgeführt (Deloitte, S. 27). Die fünf Hauptangebote des sr.de - Nachrichten, Unterhaltung, Kultur, Bildung, Regionales – bilden die Kategorien, nach denen die Wettbewerbsangebote eingeteilt wurden. Als besonders starke Wettbewerbsangebote und zwar über die Kategorien hinweg ermitteln die Gutachter Social-Media-Kanäle, YouTube, die Mediathek von ARD und ZDF sowie die großen Videostreaming-Plattformen Netflix und Amazon Prime. Für den hier besonders interessierenden regionalen Bereich haben neben YouTube und die Social-Media-Kanäle diverse regionale Angebote von der Saarbrücker Zeitung und von Radio SALÜ eine hervorgehobene Bedeutung (Deloitte, S. 74). Für den Rundfunkrat sind die präsentierten Untersuchungsergebnisse gut nachvollziehbar. Er begrüßt die ausführlichen Übersichten auf S. 28 bis 31 des Gutachtens, die erfreulicherweise die regionalen Besonderheiten betonen.

2. Objektive Analyse der Auswirkungen auf den publizistischen Wettbewerb

Im nächsten Schritt ist die meinungsbildende Funktion des Telemedienangebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu untersuchen (Wettbewerbsanalyse bezogen auf den Status quo). Im Hinblick auf die Beurteilung dieser Fragestellung stützt sich der Rundfunkrat ebenfalls

maßgeblich auf das wettbewerbsökonomische Gutachten. Angesichts der umfangreichen Untersuchungen dieses Gutachtens konnte der Rundfunkrat darauf verzichten, ein ergänzendes publizistisches Gutachten in Auftrag zu geben.

Die Gutachter von Deloitte Consulting GmbH ermitteln den Nutzen auf Konsumenten-seite über die Konzepte der Quasi-Zahlungsbereitschaft sowie der Quasi-Konsumentenrente im räumlich relevanten Markt (zur theoretischen Fundierung dieses Ansatzes Deloitte, S. 34 f., 39 ff.). Das Erlöspotenzial des Telemedienangebots sr.de musste hypothetisch bestimmt werden, weil hierüber keine Einnahmen erwirtschaftet werden (zur Begründung dieses Ansatzes Deloitte, S. 45 f.). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich bei einer angenäherten Produzentenrente der privaten Wettbewerber auf relevanten Markt von rund 87,67 Mio. EUR ein hypothetisches Erlöspotenzial des SR für das Telemedienangebot sr.de von 3,50 Mio. EUR bis 3,93 Mio. EUR im Status quo für das Jahr 2021 ergebe (Deloitte, S. 47, S 66). Im Status quo seien damit „keine bedeutenden wettbewerbsverzerrenden oder negativen Auswirkungen auf die Nutzerzahlen privater Anbieter vorhanden“ (Deloitte, S. 75).

Der Rundfunkrat nimmt dieses Ergebnis zur Kenntnis. Die Befragungen zeigten, dass sich das Telemedienänderungskonzept im Hinblick auf die dort vorgesehenen Erweiterungen den Nutzerinteressen entspricht.

3. Objektive Analyse der Auswirkungen auf den ökonomischen Wettbewerb

Im Gutachten werden im nächsten Schritt die Markt- und Wettbewerbsanalyse in Bezug auf die wesentlichen Änderungen durchgeführt (sogenannte dynamische Analyse). Zudem werden die Quasi-Konsumentenrente sowie die Produzentenrente in Form des hypothetischen Erlöspotenzials auf dem relevanten Markt bestimmt.

Von zentraler Bedeutung für den Drei-Stufen-Test sind die marktlichen Auswirkungen der wesentlichen Veränderungen des Telemedienangebots sr.de. Aus Sicht der Gutachter „lässt sich ein geringfügiger negativer Einfluss auf die Produzentenrente privater, werbefinanzierter oder kostenpflichtiger Wettbewerber in Form potenziell sinkender Werbeerlöse beziehungsweise Umsatzerlöse feststellen. Das diesbezügliche Potential wurde auf ca. 93 TEUR bis 148 TEUR p.a. geschätzt. Dieses entspricht einer relativen Veränderung (Reduzierung) des Erlöspotentials privater Wettbewerber von zwischen etwa

0,11% und 0,17%.“ (Deloitte, S. 76, für Einzelheiten S. 65 ff.). Die Gutachter weisen aber darauf hin, dass die tatsächlichen Effekte dabei jedoch wesentlich von der noch unbekanntem konkreten Ausgestaltung der Veränderungen des Telemedienangebotes sr.de abhängen dürften. Dies betreffe zum Beispiel die Art und Anzahl der Bespielung von Drittplattformen oder das Ausmaß an Online-Only-Produktionen bzw. Angeboten.

Der Rundfunkrat hat an der Plausibilität dieser Analysen keinen Zweifel. Er nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Gutachters durch die Änderung des Telemedienangebotes des SR auf allen „relevanten Märkten“ i. S. v. § 30 Abs. 4 S. 3 MStV nur „ein geringfügiger negativer Einfluss auf die Produzentenrente privater, werbefinanzierter oder kostenpflichtiger Wettbewerber“ zu erwarten sei.

4. Beurteilung

Gegen eine Genehmigung ließe sich anführen, dass die marktlichen Auswirkungen der wesentlichen Änderungen des Telemedienkonzepts sr.de aus Sicht der Gutachter „einen negativen Einfluss auf die Produzentenrente privater, werbefinanzierter oder kostenpflichtiger Wettbewerber besitzt, in Form potenziell sinkender Werbe- beziehungsweise Umsatzerlöse“ (Deloitte, S. 73).

Jedoch ist zu bedenken, dass diese Effekte in quantitativer Hinsicht außerordentlich beschränkt sind. Die wettbewerbsökonomischen Analysen haben ergeben, dass die Auswirkungen des veränderten Telemedienangebots auf die Lage der Wettbewerber in allen untersuchten Märkten nur als „geringfügig“ einzustufen sind. Dies entspricht nach den Berechnungen der Gutachter einer Reduzierung des Erlöspotentials privater Wettbewerber von zwischen etwa 0,11% und 0,17% (Deloitte, S. 76). In absoluten Zahlen wurde das diesbezügliche Potential durch die Gutachter auf ca. 93 TEUR bis 148 TEUR p.a. geschätzt.

Demgegenüber lässt sich zugunsten des Telemedienangebots des SR feststellen, dass es einen sehr beachtlichen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb erzeugt. Das Gutachten fasst die Leistungen wie folgt zusammen:

„Der Saarländische Rundfunk bietet online aufbereitete Inhalte aus den Bereichen Nachrichten, Unterhaltung, Kultur, Bildung und Regionales. Auf die regionalen Inhalte wird dabei ein besonderer Fokus gesetzt, da sie ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal des SR ausmachen. Insgesamt leistet der SR mit seinem Telemediangebot „wichtige Impulse zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer“. Im Jahr 2021 erzielte das Telemedienangebot sr.de 50,1 Millionen Visits sowie 131,6 Millionen Seitenaufrufe (Page Impressions), was durchschnittlich 4,2 Millionen Visits und 10,97 Millionen Seitenaufrufen pro Monat entspricht. Für die Nutzenden von sr.de stehen informative Inhalte besonders im Vordergrund. In der für dieses Gutachten durchgeführten Befragung gaben über 90 % der sr.de-Nutzenden an, Inhalte aus dem Bereich Nachrichten und Aktuelles auf sr.de zu konsumieren. Damit liegen Nachrichten mit deutlichem Abstand auf Platz eins der beliebtesten sr.de Inhalte. Auch die Kategorien Themenschwerpunkte und Regionales sind mit jeweils über 70 % Nutzende von großer Bedeutung. Immerhin noch über die Hälfte der sr.de-Nutzenden konsumieren Inhalte aus den Bereichen Dokumentationen und Kultur.“

Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich betont, wie wichtig es für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Zeiten von Fake News und Hasskommunikation ist, hierzu ein vielfaltsicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden. Aus Sicht des Rundfunkrates ist der SR mit seinem Telemedienänderungskonzept auf gutem Wege, diesen an ihn gestellten Anspruch zu erfüllen. Der Vielfaltsgewinn der Telemedienangebote im Bereich Information, Bildung und Kultur ist im Vergleich zu den Konkurrenzangeboten im Hinblick auf das vielfältige Themenprofil, die Hintergrundtiefe, die Beiträge und die Vorteile einer Kosten- und Werbefreiheit beachtlich. Dies gelingt dadurch, dass die Angebote einerseits durch Sendungen und Beiträge der Programme in Audio-, Text- und visueller Angebotsform, andererseits durch audiovisuelle Inhalte wie etwa Podcasts und Bilder geprägt sind. Die Nutzerschaft des Telemedienangebots des SR erhält einen breiten Überblick an Inhalten und vielfältige Orientierungshilfen.

Die Gutachter haben die Nutzerschaft auch danach befragt, wie wichtig die mögliche Nutzung von Online-Only- bzw. Online-First-Angeboten, eine Ausweitung der Verweil-

dauer sowie eine vermehrte Verbreitung der Inhalte auf Drittplattformen wäre. Insbesondere jüngere Befragte stufen Erweiterungen in diesen Bereiche als „überdurchschnittlich wichtig“ oder „besonders wichtig“ ein und erklären, dass sie auf solche Angebote zurückgreifen würden (für Einzelheiten Deloitte, S. 48 ff.).

Dieser Beitrag zum publizistischen Wettbewerb ist höher zu gewichten als die geringen bzw. nicht signifikanten Wettbewerbsbeeinträchtigungen, die von dem TMÄK für die Wettbewerber ausgehen. Der Rundfunkrat kommt daher zu dem Ergebnis, dass auch auf der zweiten Stufe des Drei-Stufen-Tests die überwiegenden Gründe für eine Genehmigung des TMÄK sprechen, das einen qualitativ hervorragenden Beitrag zum publizistischen Wettbewerb leistet.

5. Befassung des Rundfunkrats mit den Stellungnahmen Dritter

Nach § 32 Abs.5 MStV hat der Rundfunkrat Dritten die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Telemedienänderungskonzept zu geben und die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Außerdem hat die Vorsitzende des Rundfunkrats nach Ziff. II Abs.6 DST-RL die eingegangenen vier Stellungnahmen an den Intendanten weitergeleitet und dessen Kommentierungen mit Schriftsatz vom 1. Juli 2022 erhalten. Der Rundfunkrat hat sich ausführlich mit der Kommentierung durch den Intendanten beschäftigt.

Die folgenden Ergebnisse der Prüfung durch den Rundfunkrat beziehen sich auf die Einwände, die Dritte gegenüber den relevanten Änderungen im Telemedienkonzept des SR vorbrachten. Die APR wirft dem Telemedienkonzept vor, nicht „die Balance im dualen Rundfunk“ zu wahren. Die Angebote der Privaten stünden auch im Audibereich in einem direkten Wettbewerbsverhältnis zu den Drittplattformen. Diese erhielten durch die (kostenlose) Zulieferung von SR-Inhalten einen unfairen Vorteil. Der Rundfunkrat erwartet angesichts des geringen Kostenrahmens für die Umsetzung des Telemedienkonzepts keine Störung der Balance in der dualen Ordnung. Von den Angeboten des SR können daher keine relevanten Marktverzerrungen ausgehen. Die strukturellen Veränderungen am Markt sind vielmehr durch die Dominanz der Plattformen und das veränderte Nutzungsverhalten verursacht. Auf diese veränderten Rahmenbedingungen muss sich der SR einstellen, um jüngere Nutzerinnen und Nutzer zu erreichen. Der Rundfunkrat stellt fest, dass diese Einschätzung auch in der Stellungnahme von DGB/ver.di geteilt wird.

Auch der Rundfunkrat ist der Auffassung, dass die Herstellung von Online-Only-Formaten vor allem dort erforderlich sei, wo junge Zielgruppen nicht mehr erreicht würden. Im Übrigen ist es auch dem Rundfunk ein wichtiges Anliegen, dass die Seiten des SR auf den Drittplattformen durch ein qualifiziertes Community-Management betreut werden. Es versteht sich von selbst, dass die jugend- und datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Der Landesjugendring Saar macht darauf aufmerksam, dass dies im Hinblick auf die Kosten, das eingesetzte Personal und die Professionalität der Angebote eine anspruchsvolle Aufgabe sei, die junge Zielgruppe auf den Plattformen zu erreichen. Dem stimmt der Rundfunkrat zu. Er dankt für diesen wichtigen Hinweis. Eine Absenkung des bewährten hohen Niveaus der Angebote des SR dürfe auf keinen Fall zugelassen werden. Der Rundfunkrat fühlt sich in der Pflicht, die Erfüllung dieser Verpflichtungen in einer fortlaufenden Kontrolle sicherzustellen.

Die umfangreichste Stellungnahme ist von VAUNET abgegeben worden. Hierfür möchte sich der Rundfunkrat bedanken. In der Sache stimmt der Rundfunkrat den Einwendungen im Hinblick auf die Detailtiefe in der Angebotsbeschreibung nicht zu. Gegenstand der Prüfung ist ein Telemedienänderungskonzept. Das bereits genehmigte Telemedienkonzept bleibt in Kraft. Dieses Konzept versucht, die Handlungsspielräume, die durch die jüngsten Änderungen des MStV eingeräumt wurden, konzeptionell „mit Leben zu füllen“. Dies ist aus Sicht des Rundfunkrates gut gelungen. Ein solches Konzept muss naturgemäß hinreichende Spielräume für eine fortlaufende Konkretisierung des Angebotes bereithalten. Eine zu große Detailtiefe würde die Flexibilität des Senders beeinträchtigen und das Ziel, junge Nutzergruppen anzusprechen, konterkarieren. Der Rundfunkrat ist vielmehr der Auffassung, dass die vom VAUNET vorgebrachten Kritikpunkte durchgängig recht allgemein abgefasst sind. Die Besonderheiten der SR-Vorhaben werden kaum angesprochen. Insofern kann der Rundfunkrat an dieser Stelle auf die Kommentierung des Intendanten insbesondere zu den Punkten Einsatzes von Online-Only-Angeboten, Präsenz auf Drittplattformen, Auswahl der Plattformen insbesondere Videogameplattformen, Jugend- und Datenschutz sowie Werbefreiheit auf Drittplattformen, Verweildauerkonzept, Vernetzung und freie Lizenzen verwiesen.

III. Dritte Stufe: Der erforderliche finanzielle Aufwand

Schließlich ist nach § 32 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 MStV festzustellen, welcher finanzielle Aufwand für das geplante Angebot erforderlich ist. Den finanziellen Aufwand für die wesentlichen Änderungen gibt die Intendanz im TMÄK mit insgesamt 960 T Euro p.a. an (S. 61). Das TMÄK differenziert nach dem finanziellen Aufwand für Online-Only-Inhalte (500 T Euro), für die Verbreitung von Inhalten über Drittplattformen (410 T Euro) und für die geänderten Verweildauern (50 T Euro) (Tabelle, TMÄK, S. 61). Der Rundfunkrat soll regelmäßig über die Entwicklung der Kosten für die digitalen Angebote im Zusammenhang mit wesentlichen Änderungen informiert werden (TMÄK, S 62).

Für den Betragszeitraum 2021 bis 2024 wurde kein gesondertes Projekt für die vorgenannten Änderungen des Telemedienangebots bei der KEF angemeldet. Der Rundfunkrat bedauert, dass es deshalb im Hinblick auf die Kostenfaktoren keine hinreichenden Vergleichswerte gibt. Ähnlich hatte der VAUNET in seiner Stellungnahme vorgetragen.

Der Rundfunkrat hält die Angaben zum finanziellen Aufwand für die Umsetzung des TMÄK insgesamt für nachvollziehbar und angemessen. Er wird die Kostenentwicklung im Zuge der nachlaufenden Telemedienkontrolle aber intensiv im Blick behalten und die Umsetzung des Telemedienänderungskonzepts im Hinblick auf die inhaltliche Konkretisierung und die damit verbundenen Kosten auch im Rahmen der jährlichen Finanzberichterstattung eng begleiten.

* Aufgrund des Geschäftsgeheimnisses sind diese Angaben nicht zur Veröffentlichung vorgesehen.